

Richtlinie zur Förderung von Klimaschutz am Bau für Gemeinden im Kreis Stormarn

Inhalt:

| | |
|--|---------|
| 1. Zuwendungszweck | Seite 2 |
| 2. Gegenstand der Förderung | Seite 2 |
| 3. Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger | Seite 2 |
| 4. Zuwendungsvoraussetzungen | Seite 2 |
| 5. Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendung | Seite 3 |
| 6. Antrags- und Bewilligungsverfahren | Seite 4 |
| 7. Nachweis der Verwendung | Seite 5 |
| 8. Rücknahme der Bewilligung | Seite 5 |
| 9. Auszahlungen | Seite 5 |
| 10. Sonstige Zuwendungsbestimmungen | Seite 5 |
| 11. Inkrafttreten | Seite 6 |

Präambel

Um die Klimaschutzziele des Kreises Stormarn von 2019 (Klimabeschluss), 2023 (Klimaschutz-Programm Stormarn) wirksam zu verfolgen, bedarf es auch der Unterstützung der Gemeinden, Ämter und Städte sowie der kommunalen Zusammenschlüsse der Schulverbände (im Folgenden Kommunen genannt) im Kreis bei Ihren Klimaschutzbemühungen. Über die Beratungsleistungen des Sachgebietes Klimaschutz hinaus sollen auch Investitionen vor Ort, die dem Klimaschutz dienen, unterstützt werden. Dafür sind Haushaltsmittel bereitgestellt worden.

Mit Beschluss des Hauptausschusses vom 20.9.2023 sollen mit finanzieller Unterstützung des Kreises Investitionen für den Klimaschutz am Bau in den gemeindlichen öffentlichen Gebäuden bzw. Infrastruktur initiiert und beschleunigt werden.

Ziele sind insbesondere, THG-Emissionen zu mindern, Trinkwasser einzusparen, Initialwirkung für Klimaschutz zu erzeugen, Kommunen bei ihren Klimaschutz-Bemühungen zu unterstützen. In erster Linie soll die Förderung möglichst breit gestreut bei den Kommunen im Kreis ankommen. Deshalb sind alle ersten Anträge von Kreis-Kommunen in der ersten Priorität für eine Förderung zu berücksichtigen (bei Überschreitung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel greift das Windhundverfahren). Sollten die Mittel damit nicht ausgeschöpft sein, ist die Priorität der zweiten und folgenden Antragsmöglichkeit die maximale Reduktion von Treibhausgasen der jeweiligen Maßnahme. 2. Priorität die Reduktion von möglichst viel Treibhausgasen (CO₂, CO₂-Äquivalenten) durch die zu fördernden Maßnahmen. Deshalb erhalten im 2. Schritt die Maßnahmen Priorität, die zur höchsten Reduktion von Treibhausgasen führen.

1. Zuwendungszweck

Der Kreis Stormarn fördert investive Maßnahmen (im Sinne der Gemeindehaushaltsverordnung –Doppik) der kreisangehörigen Kommunen an ihren öffentlichen Gebäuden (bzw. Infrastruktur), die dem Klimaschutz dienen. Er fördert unter Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der jeweils im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende investive Maßnahmen zum Klimaschutz an den öffentlichen Gebäuden (bzw. Infrastruktur) der kreisangehörigen Kommunen:

- **Photovoltaik-Anlagen** - PV-Anlagen, PV-Anlagen mit Speicher, PV-Anlagen mit Visualisierung für Schulen
- **Visualisierung** der direkten Erzeugung von Erneuerbaren-Energien an Schulen
- **Solarthermische Anlagen** – zur Heizungsunterstützung oder zur Heizungsunterstützung und Warmwasserbereitung
- **Energetische Sanierungsmaßnahmen** - Maßnahmen, die nachweislich über die gesetzlich geforderten Mindeststandards hinausgehen
- **Ladestationen**, wenn sie im Zusammenhang mit zusätzlichen Erneuerbaren Energien z.B. PV-Anlagen errichtet werden
- **Dachbegrünung**
- **Fassadenbegrünung**
- **Einbau von Regenwasserzisternen** zur Nutzung von Regenwasser im Außenbereich anstelle von Trinkwasser
- **Serverkühlung mittels Erdkühle** anstelle von Klimaanlage mit Treibhausrelevanten Kühlmitteln
- **Wärmepumpen zur Nutzung erneuerbarer Wärmequellen oder ungenutzter Abwärme** wie z.B. Geothermie, Abwasserwärme, Abwärme aus anderen Quellen (keine einfachen Luft-Wasser- oder Luft-Luft-Wärmepumpen)
- **Nahwärmenetze**
- **Innovative Projekte zur CO₂-Minderung** mit konkreter Berechnung
- **Insektenfreundliche LED-Straßenbeleuchtung** – nur mit Nachtabstaltung

Nicht förderfähig sind:

- **Verwaltungskosten** (mit Ausnahme der erforderlichen Planungsleistungen Dritter außerhalb der öffentlichen Verwaltung)

3. Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger

Zuwendungsempfänger sind die Kommunen des Kreises Stormarn.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Förderrichtlinie sind:

- 4.1 Das betreffende Bauwerk bzw. die Fläche muss grundsätzlich im Eigentum der antragstellenden Kommune liegen und öffentlichen Zwecken dienen, wie z.B. Verwaltungsgebäude, Schulen und Kindergärten, Feuerwehrgebäude.
- 4.2 Die antragstellende Kommune verpflichtet sich, die gültigen Rechtsvorschriften für die Maßnahme(n) zu beachten.
- 4.3 Die antragstellende Kommune verpflichtet sich, eigenes fachkundiges Personal bzw. ein fachkundiges Ingenieurbüro mit der Planung und der Bauüberwachung zu beauftragen.

- 4.4 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich der Folgekosten ist sichergestellt. Folgekosten sind nicht zuwendungsfähig.
- 4.5 Bei Durchführung des Vorhabens müssen die vergaberechtlichen Bestimmungen, wie sie im Land Schleswig-Holstein gelten, beachtet werden.
- 4.6 Das Vorhaben wurde noch nicht begonnen. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Es gelten die Regelungen zu 1.3 der VV-K zu § 44 LHO. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann beantragt werden. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ergibt sich kein Anspruch auf eine spätere Bewilligung der Zuwendung. Das Finanzierungsrisiko für das Vorhaben verbleibt bis zur abschließenden Bewilligung in vollem Umfang bei der Antragstellerin.

5. Art und Umfang, sowie Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Eine Projektförderung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten (inkl. Mehrwertsteuer) bis zu einer Summe von 10.000 € pro Antrag.
- 5.2 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 5.4 Eine Kumulierung mit weiteren Zuwendungen ist zulässig, soweit ein Eigenanteil von mindestens 10% der Nettokosten (exklusive Mehrwertsteuer) für die antragstellende Kommune verbleibt.
- 5.5 Für Zuwendungen gelten die bestehenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen und die Regelungen dieser Richtlinie. Bei Fehlen konkreter Regelungen, sind die Verwaltungsvorschriften des Landes zu § 44 LHO für Zuwendungen an kommunale Körperschaften und die dazu ergangenen allgemeinen Nebenbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.
- 5.6 Stehen genügend Haushaltsmittel für alle in einem Antragsfenster / bis zu einem Stichtag eingereichten förderwürdigen und vollständig eingereichten Anträge zur Verfügung, erhalten alle Anträge eine Förderzusage.
- 5.7 Übersteigt die Gesamtsumme der nach dieser Richtlinie förderwürdigen und vollständig eingereichten Anträge in einem Antragsfenster / bis zu einem Stichtag die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, erhalten die Anträge nach folgendem Auswahlverfahren eine Förderzusage:
- Um eine möglichst große Reichweite im Kreis mit den vorhandenen Haushaltsmitteln zu erreichen, werden in einem ersten Schritt die jeweils ersten Anträge aller kreisangehörigen Kommunen im „Windhundverfahren“ beschieden. Stehen genügend Haushaltsmittel zur Verfügung, erhalten alle nach dieser Richtlinie förderwürdigen und vollständig eingereichten ersten Anträge eine Förderzusage.
 - Für alle weiteren nach dieser Richtlinie förderwürdigen und vollständig eingereichten Anträge gilt für eine Förderzusage eine Auswahl nach zu erreichendem Klimaschutzbeitrag (Reduktion der CO₂-Emissionen durch die Maßnahme). Förderzusagen erhalten Anträge in der Reihenfolge dieses Kriteriums bis die Haushaltsmittel ausgeschöpft sind. Eine Abschätzung der Treibhausgasreduktion (CO₂ oder CO₂-Äquivalente in kg) muss entsprechend für den 2. und alle weiteren Anträge mit eingereicht werden).
- 5.7 Es besteht kein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung, der Landrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
- 5.8. Zuwendungen unter 500 Euro werden nicht bewilligt.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines Antrags in elektronischer Form. Der Antrag muss die zur Beurteilung der Klimaschutzwirkung und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Angaben sind durch geeignete Unterlagen entsprechend zu belegen.

Dazu zählen insbesondere:

- Beschreibung und Bedeutung des Vorhabens für die Kommune sowie eine Einschätzung der Treibhausgasminderung für alle Anträge ab dem 2. Antrag einer Kommune
- Kostenberechnung und Finanzierungsplan zur Gesamtfinanzierung
- Selbsterklärung, die die Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften bei der Umsetzung der Maßnahme zusichert und den Kreis von Regress- und sonstigen Ansprüchen freihält
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde
- Kennzeichnung des ersten Antrags einer Kommunen zu einem Stichtag

6.1.2 Der Antrag ist zu richten an: klimaschutz@kreis-stormarn.de

6.1.3 Für das Kalenderjahr 2023 gilt einmalig das Antragsfenster vom 21.09.2023 bis 15.11.2023, Stichtag für die Antragsstellung ist der 15.11.2023. Stichtag für die Antragstellung der Folgejahre ist jeweils der 31.05. eines jeden Kalenderjahres.

6.1.4 Ein Antrag gilt als eingegangen, sobald die Antragsunterlagen vollständig und fristgerecht vorliegen.

6.2. Bewilligungsverfahren

6.2.1 Die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch den Kreis Stormarn als Bewilligungsbehörde.

6.2.2 Über die Zuwendungen und deren Höhe wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens entschieden (entsprechend Punkt 5.7).

6.2.3 Für das Kalenderjahr 2023 erfolgt die Rückmeldung ob das Vorhaben grundsätzlich förderfähig ist bis zum 05.12.2023. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

6.2.4 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt notwendiger behördlicher Zustimmungen und Genehmigungen. Das Einholen der erforderlichen Zustimmungen erfolgt durch den/die Antragsteller/in.

6.2.5 Die Bewilligung ist zurückzunehmen, wenn die Maßnahme nicht innerhalb von 24 Monaten nach Zustellung des Bewilligungsbescheides fertig gestellt ist. Abweichungen sind auf Antrag möglich.

7. Auszahlungen

7.1 Die Bewilligungsbehörde veranlasst für alle positiv beschiedenen Anträge die Auszahlung der Mittel noch im gleichen Haushaltsjahr.

7.2 Die Zuwendung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel grundsätzlich als Anteilsfinanzierung in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses zur Projektförderung gewährt und auf den Höchstbetrag von 10.000 € begrenzt.

7.3 Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, die der Antragstellerin/dem Antragsteller für eine sparsame und zweckmäßige Ausführung des Vorhabens im Bewilligungszeitraum entstehen. Die Summe aller staatlichen Zuwendungen und zweckbestimmten Einnahmen darf die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben abzüglich eines Eigenanteils von 10% der Nettokosten nicht überschreiten.

8. Nachweis der Verwendung

- 8.1 Zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung ist durch den/die Zuwendungsempfänger/in ein Verwendungsnachweis zu fertigen, der aus einem rechnerischen Nachweis der Ausgaben und Einnahmen (weitere Mittelzuwendungen), einem bildmäßigen Nachweis der Maßnahme (Fotodokumentation) sowie einer Eigenerklärung zur Einhaltung der in Ziffer 4 geforderten Bestimmungen besteht.
- 8.2 Der Verwendungsnachweis ist dem Kreis, sofern im Bewilligungsbescheid keine abweichende Regelung benannt ist, innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme unaufgefordert vorzulegen (bei Baumaßnahmen ist ein Abnahmeprotokoll beizufügen). Weicht der Maßnahmenabschluss terminlich von der im Antrag bzw. im Bewilligungsbescheid genannten Terminierung ab, ist dies dem Kreis unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen.
- 8.3 Der Kreis Stormarn ist berechtigt, Bücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen auf Anforderung einzusehen sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebungen zu prüfen bzw. durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die hierzu erforderlichen Unterlagen sind durch den/die Zuwendungsempfänger/in bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen unterliegen einer zehnjährigen Aufbewahrungsfrist.
- 8.4 Bewilligte Zuschüsse sind ausschließlich für den beantragten Zweck zu verwenden. Eine Änderung der Zweckbestimmung bzw. ein Eigentums- und Besitzwechsel ist nur mit Zustimmung des Kreises möglich.
- 8.5 Die Zweckbindungsfrist beträgt regelmäßig 15 Jahre, soweit der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin nicht nachweist, dass die tatsächliche Lebensdauer der geförderten Maßnahme kürzer ist oder im Bescheid etwas Anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit der Abnahme.

9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 9.1 Der Kreis Stormarn führt eine Evaluierung der geförderten Maßnahmen durch. Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, mit der Stellung des Antrages, ihr/ihm zugängliche Daten zu erheben. Die Antragstellerin/der Antragsteller gibt mit seiner Antragstellung das Einverständnis, dass der Kreis die zur Evaluierung erforderlichen Daten an die entsprechenden Stellen zur Verarbeitung weitergeben darf. Der Kreis veröffentlicht auf seinen Internetseiten solche Daten, die als erheblich im Sinne dieser Richtlinie erachtet werden.
- 9.2 Durch die Erteilung eines Zuwendungsbescheides werden die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen, für Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen, nicht ersetzt.
- 9.3 Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, soweit ergänzende Fördermittel beantragt, bewilligt oder gewährt werden.
- 9.4 Die bewilligte Förderung ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn:
 - eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht eingehalten wird,
 - die Zweckbestimmung nach der Bewilligung ohne Zustimmung des Kreises geändert wird oder
- 10.5 Die bewilligte Förderung kann zurückgefordert werden, wenn:
 - der Antrag mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben begründet worden ist, die dem Kreis zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht bekannt waren,
 - ein Eigentums- oder Besitzwechsel ohne Zustimmung des Kreises erfolgt.

10. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt zum 21.09.2023 in Kraft und gilt vorbehaltlich der weiteren Bereitstellung der Haushaltsmittel vorerst bis zum 31.12.2024. Über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Mitteilungs- und Abrechnungspflichten der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers bleiben unberührt.

Bad Oldesloe, den

Kreis Stormarn
Der Landrat